

**über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Stadtwald Altensteig im Zeitraum
01.10.2025 bis 30.06.2026**

Die untere Forstbehörde Calw, vertreten durch das Landratsamt Calw, Abt. Forstbetrieb und Jagd (im Folgenden bevollmächtigter Auftraggeber), schließt im Namen der Stadt Altensteig mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden "Auftragnehmer") die folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Stadtwald Altensteig.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme von Holzeinschlag und integrierter Holzurückung im Ganzen oder in Teilen sowie die Übernahme im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallender Tätigkeiten auf Einzelabruf.

Die Bestände sind mit Rückegassen und Maschinenwegen erschlossen. Das in der Losbeschreibung angegebene Einschlagsvolumen ist ein Orientierungswert für die Einschätzung des voraussichtlichen Umfangs der vertragsgegenständlichen Leistungen. Es kann unter- oder überschritten werden. In Abhängigkeit von der Witterung und insbesondere im Kalamitätsfall kann es zu starken Abweichungen von diesen Orientierungsmengen kommen.

§ 2 Vertragspflichten des Auftragnehmers

(1) In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen. Diese werden durch den Ansprechpartner des bevollmächtigten Auftraggebers jeweils vorher einzeln abgerufen und entsprechend den jeweiligen Einzelweisungen ausgeführt.

Einschlag, Aufarbeitung und autoverladbare Rückung von Holz in dem zugeschlagenen Los auf Einzelabruf und unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrags getroffenen besonderen Vereinbarungen (§ 3 Abs. 1) und der Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw.

Wege sind nach Hiebsende von groben Verschmutzungen zu säubern und zusätzlich abziehen. Wegeböschungen und -bankette sind von Reisig und Hiebsresten frei zu räumen. Gräben, Dolen und Querrillen sind nach Abschluss der Arbeiten von Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen zu befreien. Die Wasserableitung muss gewährleistet sein.

Die im Arbeitsauftrag schriftlich benannten Termine für Arbeitsbeginn und Arbeitsende dürfen höchstens um eine Woche überschritten werden. Für darüber hinaus gehende Überschreitungen gilt die Vertragsstrafenregelung nach § 8.

Im Fall von zufälligen Kalamitätsholzananfällen (z. B. Borkenkäfer-, Sturm-, Trockenschäden)

kann der bevollmächtigte Auftraggeber gezwungen sein, den planmäßigen Frischholzeinschlag einzuschränken oder komplett einzustellen. Im Fall einer solchen Kalamität versucht der bevollmächtigte Auftraggeber, die Einsätze im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung umzudisponieren und den Auftragnehmer an anderer Stelle einzusetzen. Solche Kalamitätseinsätze können innerhalb des Gesamtloses erfolgen. Der Auftragnehmer erhält für Kalamitätseinsätze die in § 4 dieser Rahmenvereinbarung bestimmte Vergütung unter Berücksichtigung der dort geregelten Zuschläge.

(2) Der Auftragnehmer benennt dem bevollmächtigten Auftraggeber mit Vertragsabschluss einen für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung bei ihm zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der bevollmächtigte Auftraggeber unverzüglich informiert.

(3) Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingerichtete Sperrungen laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Sperrungen haben angemessen, eindeutig und mit zugelassenen Mitteln auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen.

Der bevollmächtigte Auftraggeber holt auf seine Kosten erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen ein und stellt die im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung benötigten Materialien (z. B. Ampeln). Details zur Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung und die Bereitstellung von Bedienpersonal für Ampeln und Sperreinrichtungen werden vor Maßnahmenbeginn festgelegt.

§ 3 Vertragspflichten des bevollmächtigten Auftraggebers

(1) Bei der Ausführung dieses Vertrages hat der bevollmächtigte Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Folgendes sicherzustellen:

Mitteilung der in der Losbeschreibung genannten Jahresplanung mit Terminen und Mengen mindestens zwei Wochen vor Beginn der definierten Zeiträume. Die hier genannten Mengen und Termine werden damit verbindlich, außer im Fall von Kalamitätsholzanfall.

Erstellung schriftlicher Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort der Aufarbeitung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Polterplätze, Restriktionen, Sortimente mit getrennter Polterung und ihre Aushaltungsmaße. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Auftragnehmer spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu übersenden. Dem Auftragnehmer ist ein Rettungsplan auszuhändigen.

Ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen.

Geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Aufarbeitung werden erfasst, dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen der zuständigen Revierleitung und dem Auftragnehmer besprochen.

Vorbereitung der Flächen, insbesondere Markierung der Feinerschließung und Auszeichnung der Bestände nach den jeweiligen waldbaulichen Erfordernissen (Z-Baum-Markierung und/oder ausscheidender Bestand).

Zeitnahe Holzaufnahme und Kontrollmaßerhebung.

Zeitnahe Abrechnung der Arbeiten, Zusendung einer Abrechnungsgrundlage und unverzügliche Überweisung der Vergütung auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto.

(2) Der bevollmächtigte Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss seinen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der Auftragnehmer unverzüglich informiert. Dieser Ansprechpartner ist Vertreter des bevollmächtigten Auftraggebers und handelt in dessen Auftrag.

Werden Beschäftigte des bevollmächtigten Auftraggebers und des Auftragnehmers an einem Arbeitsplatz gemeinsam tätig, benennt der bevollmächtigte Auftraggeber im Arbeitsauftrag einen Koordinator für Arbeitssicherheit. Der Koordinator ist weisungsbefugt.

(3) Der bevollmächtigte Auftraggeber wird Verträge mit Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen nur schließen, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung nicht in der Lage ist oder eine sofortige Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

§ 4 Vergütung

(1) Dem Auftragnehmer steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte Grundvergütung zu. Diese deckt Arbeitseinsätze unter den nachfolgend in den Absätzen (4) und (13) beschriebenen Bedingungen ab. Weichen die tatsächlichen Bedingungen eines Einsatzes von diesen ab und führen diese abweichenden Bedingungen zu einer Arbeiterschwernis, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die nachfolgend in den Absätzen (5) und (14) genannten Zuschläge zur Grundvergütung.

(2) Bevollmächtigter Auftraggeber und Auftragnehmer legen vor Arbeitsbeginn die im Einzelfall geltende Vergütung nach Absatz (1) fest und dokumentieren diese in der Hiebsvereinbarung. Treten Zu- und Abschlagskriterien während des Hiebs auf, können sie nachträglich vereinbart werden.

(3) Die Abrechnung der Aufarbeitung erfolgt nach den stärkeklassenbezogenen Kostensätzen. Zur Ermittlung des Grundpreises wird die aufgearbeitete Masse pro Stärkeklasse und Baumart mit dem jeweiligen Angebotspreis multipliziert.

Die Abrechnung der Holzurückung erfolgt nach den stückmassebezogenen Kostensätzen. Zur Ermittlung des Grundpreises wird die mittlere Stückmasse der gerückten Masse mit dem jeweiligen Angebotspreis multipliziert.

(4) Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender motormanueller Aufarbeitungsbedingungen und -anforderungen abgedeckt:

- Hiebsfläche ist mit Rückegassen und Maschinenwegen erschlossen. Rückegassenabstand 30 m bis 50 m, im Mittel 40 m
- Fläche ist begehbar, keine wesentliche Arbeitsbehinderung durch Gelände und Bewuchs,
- Hangneigung bis 25%
- Hiebmenge über 250 Fm; kein verstreuter Hiebsanfall
- Verkehrssicherung (Absperren der Hiebsfläche inkl. tägliche Kontrolle) einschließlich Posten-

- stellen im Gefahrenbereich entlang von Waldwegen
- Einweisung in die Hiebsmaßnahme durch die Revierleitung
 - Aufarbeitung und Sortierung gemäß Arbeitsauftrag
 - Einzelstammweises Vermessen und Anschreiben bei den Sorten ST, SL, SP und BL
 - Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw (AGB-F inkl. Merkblätter)
 - Koordination gemäß § 8 Abs. 1 ArbSchG

(5) Abweichungen von den in Absatz (4) genannten Aufarbeitungsbedingungen werden durch folgende Zu- und Abschläge ausgeglichen, sofern sie eine Erschwernis darstellen.

Zuschlag für Hiebe < 250 Fm (getrennte Hiebe bei mehr als 5 km Wegentfernung zweier Einsatzorte)	5 %
Zuschlag für Hangneigung > 25 %	5 %
Zuschlag für Hangneigung > 45 %	15 %
Zuschlag für Hangneigung > 55 %	20 %
Zuschlag für Hangneigung > 65 %	30 %
Zuschlag mittlere Behinderung durch Dornen-, Schlinggewächse, Bewuchs (über kniehoch und über ¼ der Hiebssmasse)	5 %
Zuschlag starke Behinderung durch Dornen-, Schlinggewächse, Bewuchs (über kniehoch und über ½ der Hiebssmasse)	10 %
Zuschlag sehr starke Behinderung durch Dornen-, Schlinggewächse, Bewuchs (über kniehoch und über ¾ der Hiebssmasse)	15 %
Zuschlag mittlere Behinderung durch Blocküberlagerung und sonstige geländebedingte Erschwernisse (über ¼ der Hiebssmasse)	5 %
Zuschlag starke Behinderung durch Blocküberlagerung und sonstige geländebedingte Erschwernisse (über ½ der Hiebssmasse)	10 %
Zuschlag für sehr starke Behinderung durch Blocküberlagerung und sonstige geländebedingte Erschwernisse (über ¾ der Hiebssmasse)	15 %
Zuschlag für überdurchschnittlich starke Abholzigkeit	10 %
Länge Grünastbereich > 50 %	15 %
Zuschlag für die Aufarbeitung von Windwurf/Schneebruch (inkl. Entzerren)	20 %
Zuschlag für erschwerte Bedingungen (z. B. Traufbäume, Gegenhänger, splitterhaltiges Holz, Habitatbaumgruppen, Sondersortimente, Wertholz). Vergabe ist im Arbeitsauftrag zu begründen.	bis 20 %
Abschlag für besondere Erleichterungen (z. B. flächige Räumung, Hiebsflächen ausschließlich entlang von Fahrwegen, Hiebsflächen ohne Verjüngung)	bis -20 %

Die Zu- und Abschläge werden über die betroffene Hiebssmasse gewichtet. Um den gewichteten Prozentwert erhöhen bzw. reduzieren sich die Angebotspreise (Grundvergütung) für Holzernte und Holzaufarbeitung für die gesamte Hiebssmasse.

(6) Zeitlohn

Arbeiten, die situationsbedingt einen stark abweichenden Aufwand erfordern, werden im Zeitlohn abgerechnet. Hierzu zählen z. B. Straßenhiebe, Hiebe oder Hiebsteile mit umfangreichen seilunterstützten Fällarbeiten, Hiebe oder Hiebsteile mit hohem Gefahrenpotenzial aufgrund von Waldschäden sowie verstreuter Hiebsanfall (alternativ zum Erschwerniszuschlag).

(7) Für die Sortimente, die nach Werkmaß verkauft werden, erfolgt die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werkmaß.

(8) Nutzung des Waldmaßes als Abrechnungsgrundlage:

Ist das Werkmaß nicht binnen drei Monaten nach Arbeitsende ermittelt, kann das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden.

(9) Der Auftragnehmer ist vor der abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, für bis dahin aufgearbeitetes Holz eine Abschlagszahlung in Höhe von max. 80 % der geschätzten Masse zu verlangen.

(10) Die Aufarbeitung und Rückung von auf dem Werkvermessungsprotokoll als nicht sägefähig ausgewiesenem Holz wird bis zu einem Anteil von max. 2 % der Masse eines Loses bezahlt. Für die übersteigende Menge erhält der Auftragnehmer keine Vergütung.

Hat der Auftragnehmer die Klassifizierung als nicht sägefähiges Holz durch einen Verstoß gegen die Vorgaben des Arbeitsauftrags verursacht, erhält er für Aufarbeitung und Rücken dieser Massen keine Vergütung.

(11) Für die Aufarbeitung und Rückung von Holz, das seitens des Werks aufgrund von Aushaltungsfehlern mit einem Abschlag auf den Holzerlös versehen wird (z. B. Über-/Unterlänge, Unterzopf, Überstärke), erhält der Auftragnehmer keine Vergütung.

(12) Hat der bevollmächtigte Auftraggeber die falsche Aushaltung der unter (10) und (11) genannten Fälle zu vertreten, erhält der Auftragnehmer für die gesamte Masse die reguläre Vergütung.

(13) Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender Rückebedingungen und -anforderungen abgedeckt:

- mittlere Seilauszugentfernung eben/bergab bis 10 m, Hangneigung bis 30%
- durchschnittliche einfache Fahrtentfernung bis 200 m
- kein verstreuter Hiebsanfall
- bis zu fünf verschiedenen Sortimenten (ein Sortiment umfasst mindestens 5 Fm)
- Umsetzungskosten zwischen den Hieben innerhalb des Losgebiets
- Einweisung in die Hiebsmaßnahme durch die Revierleitung
- Hiebsorganisation und Absperrmaßnahmen gemäß AGB-F
- Reinigung der Wege gemäß Qualitätsanforderungen allgemein
- Wegeböschungen und -bankette von Reisig und Hiebsresten befreien

(14) Abweichungen zu den o. g. Grundbedingungen werden mit den folgenden Zu- und Abschlägen am Grundpreis bewertet:

Seilauszug – wird nach Massenanteil gewichtet

Ebene und Hang bis 30 % Neigung	Seilauszugentfernung			
	>10 m	>20 m	>30 m	>40 m
Zuschläge in %	2	5	10	15
Nicht befahrbare Lagen (Hangneigung >30 %)	>10 m	>20 m	>30 m	>40 m
Seilauszug bergab, Zuschläge in %	7	13	19	24
Nicht befahrbare Lagen (Hangneigung > 30 %)	bis 10 m	11-20 m	21-30 m	
Seilauszug bergauf, Zuschläge in %	8	14	24	

Mittlere einfache Fahrtentfernung

	Zuschlag in %
201 – 300 m	5
301 – 500 m	10
> 500 m	15

Sortimentsvielfalt

Ab dem sechsten und für jedes weitere Sortiment 1 % Zuschlag, wobei jedes Sortiment mindestens 5 Fm umfassen muss.

Bestandesschonendes Rücken

Schadens-%	Zu- bzw. Abschlag in %
bis 6	12
6,1 bis 9	4
9,1 bis 12	0
12,1 bis 15	-5
ab 15,1	-20

Zu- bzw. Abschläge werden nur auf Einfordern durch den Auftragnehmer oder durch den Ansprechpartner des bevollmächtigten Auftraggebers ermittelt und in Anrechnung gebracht. Die Schadenserhebung erfolgt nach dem FVA-Verfahren.

Besondere Erschwernisse - wird nach Massenanstall gewichtet

Zuschlag bis max. 10 %, z. B. für Nachseilen bei nassen Rückegassen, Einbringen einer Armierung mit Reisisg, starker Blocküberlagerung, Seilauzug bergab über 30 m, Holzrückung bei Hangneigung über 50 %, Bringung im Saft.

Keinen Zuschlag rechtfertigen: Holzaufnahme- bzw. entrindungsmaschinenrechtliche Polterung, Verwendung von Unterlagen, Verwendung von Breitreifen ≥ 600 mm, dick- oder dünnrörtige Bringung.

Besondere Erleichterungen - wird nach Massenanstall gewichtet

Abschlag bis max. 20 %, z. B. bei flächiger Räumung oder größeren Käferlöchern, Hiebsflächen ausschließlich entlang von Fahrwegen, Hiebsflächen ohne Verjüngung, Rückung von handent-rindetem Holz.

Bei Trassenaufhieben, Umwandlungen usw., wo nicht auf Bestandesschonung geachtet werden muss bzw. eine flächige Befahrung gestattet ist, ist ab einem Massenanstall > 250 Fm eine separate Ausschreibung vorgesehen.

Zuschlag für bodenschonende Technik

Zuschlag für den Einsatz von Stahlbändern	0,50 €/Fm und Bandpaar
Zuschlag für Kunststoffbänder	1,00 €/Fm und Bandpaar
Zusätzliche Bändermontage	100,00 €/Montage und Bandpaar
Zuschlag Traktionshilfswinde	3,50 €/Fm
Zuschlag gebrochener Transport	2,50 €/Fm

§ 5 Gültigkeit der Angebotspreise

- (1) Die Angebotspreise gelten ohne Änderung in der in § 10 Abs. 1 genannten Vertragslaufzeit.
- (2) Im Fall einer Vertragsverlängerung können die Angebotspreise im gegenseitigen Einvernehmen an die Inflationsrate angepasst werden. Grundlage sind die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Inflationsraten, soweit diese für den jeweiligen Vorzeitraum abrufbar sind.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Rechnungstellung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält die für die Rechnungstellung notwendigen Berechnungsgrundlagen. Eine Änderung der Umsatzsteuerpflicht, der Steuernummer, der USt-ID-Nr. oder der Bankverbindung teilt der Auftragnehmer unverzüglich dem bevollmächtigten Auftraggeber mit.
- (2) Erfolgt eine fehlerhafte Auszahlung, sind die zu Unrecht bezahlten Beträge mit den bestehenden Ansprüchen verrechenbar.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Versteuerung seiner Einnahmen selbst verantwortlich.

§ 7 Informations- und Berichtspflichten

Auftragnehmer und bevollmächtigter Auftraggeber unterrichten sich gegenseitig über Fortgang und Ergebnis der Arbeiten. Sie stellen sich alle Daten, die für ihre Arbeiten im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung. Sie bemühen sich, für diesen Datenaustausch die technischen und - falls nötig - softwaremäßigen Voraussetzungen der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Im Fall der Überschreitung des im Arbeitsauftrag benannten Termins für Arbeitsbeginn und/oder Arbeitsende um mehr als eine Woche hat der Auftragnehmer für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Auftragswertes an den Waldbesitzer, in dessen Namen der bevollmächtigte Auftraggeber tätig ist, zu zahlen, es sei denn, er hat die Verspätung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

(2) Wird die aufgenommene Arbeit ohne Einvernehmen mit dem bevollmächtigten Auftraggeber um mehr als zwei Werktage unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Waldbesitzer, in dessen Namen der bevollmächtigte Auftraggeber tätig ist, ab dem dritten Werktag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen. Es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.

(3) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % (in Worten: ein Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.

(4) Eine Vertragsstrafe nach den Absätzen (1) bis (3) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.

§ 9 Kündigung/Abmahnung

(1) Es gelten die Regelungen gemäß AGB-F in der jeweils zum Vertragsabschluss oder zur Verlängerung gültigen Fassung.

Abweichend von 12.7 AGB-F gilt: Die Kündigung aus wichtigem Grund nach den Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 muss spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem der bevollmächtigte Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16.04.2013 (GBL Nr. 4 vom 19.04.2013) durch den Auftragnehmer berechtigt den bevollmächtigten Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Waldbesitzer, in dessen Namen der bevollmächtigte Auftraggeber tätig ist, zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

§ 10 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption

(1) Die Rahmenvereinbarung ist bis zum 30. Juni 2026 befristet.

Der genaue Vertragsbeginn wird im Zusageschreiben genannt.

(2) Auftragnehmer und bevollmächtigter Auftraggeber können die Rahmenvereinbarung einvernehmlich zweimal um jeweils ein Jahr verlängern. Die Verlängerung bedarf der Schriftform.

Die Verlängerungsvereinbarung muss spätestens einen Monat vor Vertragsende unterschrieben vorliegen.

§ 11 Sonstiges

(1) Mit dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Unternehmen wird weder in das Landratsamt Calw noch in die Stadt Altensteig eingegliedert. Es wird selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung des bevollmächtigten Auftraggebers besteht nicht.

(2) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landkreises Calw für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.

Allgemeine Qualitätsanforderungen

Das Einhalten der Allgemeinen Qualitätsanforderungen sichert ein umwelt-, boden- und bestandesschonendes Arbeiten sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Die Allgemeinen Qualitätsanforderungen sichern die Standards für die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor Arbeitsbeginn muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und im Arbeitsauftrag dokumentiert werden. ▪ Die Rettungskette muss gewährleistet sein. ▪ Ein Erste-Hilfe-Set mit Verbandsmaterial zum Stillen starker Blutungen und einer Rettungsdecke muss vom Beschäftigten mitgeführt werden. ▪ Die notwendige persönliche Schutzausrüstung muss vom Beschäftigten getragen werden. ▪ Auf eine ergonomische Arbeitsweise ist zu achten. ▪ Baumfällungen sind fachgerecht und sicher durchzuführen. ▪ Beim Einsatz von Motorsägen und Freischneidern ist Alkylatbenzin (Sonderkraftstoff) zu verwenden. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Maschinen und Geräten vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten. ▪ Bei verfahrensbedingter Zusammenarbeit von Waldarbeiter und Maschinenführer ist die Kommunikation zwischen den Beteiligten sicherzustellen (z.B. integrierte Holzurückung, Abstocken in Windwürfen). Die geforderten Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten.
Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Belastung der Umwelt ist auf das nach dem Stand der Technik unabwehbare Maß zu reduzieren. ▪ Beim Einsatz von Maschinen sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bzw. nicht wassergefährdende Stoffe zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. ▪ Beim Einsatz von Motorsägen ist biologisch abbaubares Sägekettenhaftöl zu verwenden. ▪ Abfälle und Leergut sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. ▪ Beim Betanken oder Umfüllen von Kraftstoffen oder Ölen ist ein Verschütten zuverlässig zu verhindern. ▪ Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Maschinen mitzuführen. ▪ Leckagen sind unverzüglich fachgerecht zu beheben und dem Auftraggeber zu melden. ▪ Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern und zu transportieren.

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Waldflächen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Erschließungslinien befahren werden. ▪ Ein bodenpfleglicher Maschineneinsatz ist gefordert. ▪ Es gilt ein Grenzwert von 40 cm maximal tolerierbarer Fahrspurtiefe. ▪ Besteht die Gefahr, dass bei Fortsetzung der Arbeit der Grenzwert überschritten wird, müssen die Arbeiten konsequent eingestellt werden. Dabei muss der Unternehmer/Maschinenführer bei erkennbarer Gefährdung des Grenzwertes die Arbeiten kurzfristig unterbrechen und mit dem Revier-/Einsatzleiter Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. ▪ Die Entscheidung, wann Arbeiten einzustellen sind, liegt bei der Revier- bzw. Einsatzleitung.
Waldbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandesschäden sind zu vermeiden. ▪ Vorhandene Verjüngung ist zu schonen. ▪ Stöcke sind niedrig zu halten. ▪ Die im Arbeitsauftrag vorgegebene Schlagordnung ist einzuhalten.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z.B. Anerkennung durch den forsttechnischen Prüfausschuss des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik) und den geltenden Vorschriften entsprechen sowie in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand sein. ▪ Sämtliche eingesetzten Geräte, Werkzeuge und Maschinen müssen den örtlichen Gegebenheiten und dem angewandten Arbeitsverfahren angepasst sein. ▪ Die Ausrüstung der Maschinen muss den Gegebenheiten so angepasst sein, dass die technische Befahrbarkeit der Rückegassen und Maschinenwege erhalten bleibt (Verwendung von Bändern, angepasster Reifeninnendruck, Breitreifen). ▪ Auf befahrungsempfindlichen Böden sind bei 6/8-Rad-Maschinen grundsätzlich Bänder aufzuziehen (Ausnahmen: Frost, extreme Trockenheit). ▪ Auf befahrungsempfindlichen Böden sind 4-Rad-Maschinen nur zulässig, wenn sie einen befriedigenden PrAllCon-Wert erreichen. Die dem PrAllCon-Wert zu Grunde liegenden Maschinendaten sind einzuhalten. Ein handelsübliches Reifenluftdruck-Messgerät ist zur Überprüfung des Reifenfülldrucks mitzuführen.
Fahrwege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gräben, Dolen und Querrillen sind nach Abschluss der Arbeiten von Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen zu befreien. ▪ Vor Aufhebung einer Absperrung bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind die Wege von groben Verschmutzungen (Erdmaterial, Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen) zu säubern.
Betriebliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigungen an betrieblichen und jagdlichen Einrichtungen sind zu vermeiden; gegebenenfalls sind diese wieder herzurichten. ▪ Die Wasserableitung durch Gräben und Dolen muss gewährleistet sein.

Spezielle Qualitätsanforderungen Motormanuelle Holzernte

Folgend werden für die motormanuelle Holzernte Speziellen Qualitätsanforderungen dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Allgemeinen Qualitätsanforderungen für die Ausführung von Betriebsarbeiten verwiesen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei allen Fällarbeiten ist das spezielle Gefährdungspotential (z.B. durch Totholz, auch bei Nachbarbäumen) einzuschätzen und zu berücksichtigen. ▪ Vor jeder Fällung muss ein geeigneter Rückweichplatz außerhalb der Kronenprojektionsfläche bestimmt werden. Der Rückweichplatz muss rechtzeitig aufgesucht werden und zwar sobald der Fällschnitt sich öffnet.
Waldbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen, sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Bestandesschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen. ▪ Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm² große, den Holzkörper freilegende Verletzung. ▪ Die im Arbeitsauftrag vorgegebene Schlagordnung ist einzuhalten.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der seilunterstützten Fällung müssen Anschlagmittel (z.B. Ketten, Umlenkrollen, Seilgleithaken) auf die maximale Windenzugkraft abgestimmt sein.
Holzernte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jede Fällung muss fachgerecht und sicher durchgeführt werden. ▪ Hängengebliebene Bäume müssen ggf. mit Seilunterstützung sachgemäß und unverzüglich zu Boden gebracht werden. Kann die Gefährdung durch hängengebliebene Bäume nicht unverzüglich beseitigt werden, muss die Gefahrenstelle abgesperrt werden. ▪ Alle Bäume müssen so gefällt werden, dass bei der Holzurückung der verbleibende Bestand geschont wird. Ggf. sind Stämme sortengerecht einzukürzen. ▪ Wurzelanläufe sind so beizusägen, dass der Stamm annähernd eine Walzenform erhält. ▪ Der Waldbart ist zu entfernen. ▪ Sämtliche Äste müssen stambündig entfernt werden. ▪ Faulstellen und Beulen sind, wenn sie sortierrelevant sind, aufzusägen. ▪ Trennschnitte sind möglichst rechtwinklig zu führen. ▪ Die Aushaltungskriterien werden im Arbeitsauftrag präzisiert. ▪ Verbleiben Kronen in der Naturverjüngung, ist ein Verrottungsschnitt durchzuführen. ▪ Angeschobene oder abgebrochene Unterständler sind fachgerecht zu beseitigen und ggf. einzukürzen. <p>Für Laubstammholz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Aufreißen des Stammes ist durch den Einsatz geeigneter Fälltechniken (z.B. Haltebandtechnik) zu verhindern.

Vermessung und Sortierung

- Alles Holz ist nach den in Deutschland gültigen Bestimmungen zu vermessen und zu sortieren.
- Alle verwendeten Messgeräte müssen zum Zeitpunkt der Messung den Erfordernissen des gesetzlichen Mess- und Eichwesens in Deutschland entsprechen.

Spezielle Qualitätsanforderungen Holzrückung

Folgend werden für die Holzrückung Spezielle Qualitätsanforderungen dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Allgemeinen Qualitätsanforderungen für die Ausführung von Betriebsarbeiten verwiesen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Abrutschen von Stammteilen und Steinen beim Rücken am Hang ist zu vermeiden. ▪ Die Mindestbruchkraft des aufgelegten Seiles muss das Doppelte der max. Windenzugkraft betragen. Als Nachweis dient ein Seilzeugnis des Herstellers. ▪ Auf einen sicheren Stand der Maschine ist zu achten.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei wenig tragfähigen Böden ist besonders in Nadelholzbeständen das Reisig auf den Rückegassen zu konzentrieren. ▪ Nassstellen auf Rückegassen sind durch konzentriertes Einbringen von Gipfelmateriale zu armieren. ▪ Wo notwendig, ist zusätzliches Material bei Leerfahrten mitzubringen.
Waldbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen, sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Rückeschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen. ▪ Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm² große, den Holzkörper freilegende Verletzung.
Poltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Holz ist grundsätzlich - am Hang nach Möglichkeit - bündig, losweise getrennt auf den zugewiesenen Polterplätzen zu poltern. ▪ Überlängen in Fixlängenpolter sind auf Maß zu bringen. ▪ Die Poltergröße beträgt im Regelfall mindestens 10 Fm. In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei Wertholz) sind auch kleinere Poltergrößen zulässig. ▪ Alle Holzpolter müssen maschinenverladbar und verkehrssicher angelegt sein (möglichst 1 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefte 8,0 m, max. 2 m unter dem Wegniveau). ▪ Die Belange der Abfuhrlogistik sind mit dem Auftraggeber abzusprechen und zu berücksichtigen.
Fahrwege und Rückegassen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gräben sind vor Überfahrt durch Längslegen einer ausreichenden Zahl von Stammabschnitten aufzufüllen. Diese sind nach Abschluss der Holzrückung wieder zu beseitigen.



1. Einsatzort

Landkreis	Calw
Waldbesitzer	Stadt Altensteig
Forstreviere (Rev.-Nr.)	Altensteig-West (6), Altensteig-Mitte (7), Altensteig-Süd (10)
Ansprechpartner UFB Calw	Herr Breitreutz, Tel. 07051/160-682

2. Allgemeine Angaben zum Einsatzgebiet

Geografische Lage, Höhenangabe, Standorte,	Der Einsatzschwerpunkt befindet sich in dem westlich der Nagold gelegenen Wuchsgebiet Flächenschwarzwald auf 400 - 900 m über NN. Hier herrschen lehmig-sandige Böden des mittleren und oberen Buntsandsteins vor, in abzugsträgen Lagen finden sich verbreitet wechselfeuchte bis staunasse Standorte. Das Nagoldtal und die Seitentäler der Nagoldzuflüsse sind von teils steilen Hanglagen geprägt. Die Waldbestände grenzen teilweise an öffentliche Verkehrswege und Bebauung an.
Waldbestände	Häufig dauerwaldartige, heterogene Mischbestände aus Fichte, Tanne, Kiefer, Buche und sonstigem Laub- und Nadelholz mit breiter Durchmesserstreuung. Vielfach Naturverjüngung auf großer Fläche. Vereinzelt markierte Habitatbaumgruppen und Waldrefugien.
Einschlagsvolumen motormanuell	5.000 Fm im Zeitraum 01.10.2025 bis 30.06.2026, pro Unternehmer ca. 2.500 Fm
Abruf nach Kalenderhalbjahr	01.10. – 31.12.2025: ca. 2.500 Fm (2 x ca. 1.250 Fm) 01.01. – 30.06.2026: ca. 2.500 Fm (2 x ca. 1.250 Fm)

3. Angaben zu Holzarten, Sortimenten und Stärkeklassenverteilung in % bei der motormanuellen Holzernte (qualifizierte Schätzwerte)

Baumartenanteile in %	Fi/Ta 75, Kie/Lä/Dgl 10, Lbh 15					
Anzahl der Sorten	Nadel- und Laubholz jeweils 4 - 5 Sorten					
	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz					
	L1	L2	L3	L4	L5	L6
Ndh	1	19	38	28	7	3
Lbh	0	1	2	1	0	0

4. Angaben zu den durchschnittlichen Stückmassen in % bei der Holzurückung für den zurückliegenden Zeitraum 2022 - 2025

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 0,2	bis 0,3	bis 0,4	bis 0,5	bis 0,6
Anteil in %	0	1	1	1	1

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 0,7	bis 0,8	bis 0,9	bis 1,0	bis 1,1
Anteil in %	3	9	33	14	8

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 1,2	bis 1,3	bis 1,4	bis 1,5	bis 1,6
Anteil in %	8	8	7	3	2

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	über 1,6				
Anteil in %	1				

5. Angaben zur Erschließung

Rückegassenabstand 40 m in befahrbaren Lagen	70 %
Rückegassenabstand >40 m in befahrbaren Lagen	30 %
Maschinenwegeabstand in Hanglagen >30 % Hangneigung bis 100 m	90 %
Maschinenwegeabstand in Hanglagen >30 % Hangneigung über 100 m	10 %

6. Allgemeine Hinweise

Da die konkreten Einsatzorte zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht vollständig feststehen, handelt es sich bei den angegebenen Werten um Erwartungswerte, die sich auf Erfahrungswerte aus Aufarbeitungen in den Vorjahren stützen. Diese können als Anhaltspunkte für die Kalkulation dienen. Ein Anspruch auf die Einhaltung dieser Werte bei konkreten Einsätzen besteht nicht. Witterungsbedingte Hiebsunterbrechungen durch Niederschläge und erhöhte Bodennässe sind einzukalkulieren.

Auftraggeber/in	LRA Calw, Abt. Forstbetrieb und Jagd	Revier:	10 - Altensteig-Süd
Auftragnehmer/in	Fa. XYZ	Arbeitsort:	D19 Abt 2+3+4

Arbeitsvorhaben

<u>Arbeitsaufgabe:</u> > Ziele > Arbeitsmenge > Termine, Zeitbedarf	Pflegliche, motormanuelle Holzernte im Hang in Kombination mit Holzrückung in überwiegend naturverjüngter Fläche mit gleichzeitiger Schlagpflege, Zieldurchmesserernte und Durchforstung ca. 1.400 Fm (Abt. 2 + 3: 900 Fm, Abt. 4: 500 Fm)
<u>Ausgangssituation:</u> > Bestand > Besonderheiten > Risiken/ Restriktionen	Zieldurchmesserernte starker Ta/Fi, z.T. über NV 110/120 jähriger Fi/Ta Bestand mit beigemischter Kiefer und Buche, jüngere Fi/Ta Baumholzbereiche, örtlich Fi/Ta Stangenholz --> Mehrschichtiger Bestand Waldbesucher, öffentliche Straße, Waldbiotop Klinge in Abt.2, sowie der Zinsbach
<u>Naturschutz und Denkmale:</u> > Vorhandene Schutzkategorien: <input type="checkbox"/> Keine	<input checked="" type="checkbox"/> Biotop nach Waldbiotopkartierung <input type="checkbox"/> Buchenwald-Lebensraumtyp 9110/9130 <input type="checkbox"/> Waldschutzgebiete, Waldrefugien <input type="checkbox"/> Bekannte Vorkommen geschützter Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Habitatbäume und Habitatbaumgruppen nach AuT <input type="checkbox"/> Bekannte Boden- und Kulturdenkmale <input checked="" type="checkbox"/> Auf bestehende Restriktionen wurde hingewiesen.
<u>Forsttechnische Befahrbarkeit der Rückegassen</u>	<input checked="" type="checkbox"/> Jede Rückegasse ist für sich forsttechnisch befahrbar. <input checked="" type="checkbox"/> Eine maximale Fahrspurtiefe von 40 cm ist eingehalten. <input checked="" type="checkbox"/> Tiefere Fahrspuren sind nicht oder auf max. 10% der Trassenlänge vorhanden. Rückegassen-Bereiche mit Mängeln in Kartenskizze kennzeichnen und dokumentieren!
Bei Gefährdung des Grenzwertes (verbreitet instabile Fahrspur z.B. Vertiefung bei jeder Überfahrt ±10 cm und/oder Traktionsverlust) ist die Arbeit konsequent zu unterbrechen und Kontakt mit dem/der Revier- bzw. Einsatzleiter/in zur Abklärung des weiteren Vorgehens aufzunehmen!	
<u>Durchführungshinweise zum Arbeitsvorhaben</u> > Arbeitsverfahren > Arbeitsorganisation > Arbeitsmittel > Arbeitstechnik > Arbeitsqualität > Schlagordnung > Holzbringung > Lagerplätze > Holzaufnahme > Verkehrssicherung <u>und</u> <u>besondere Anforderungen an die Arbeitsqualität</u>	>Fällung der Baumkronen möglichst auf MW und RG zur Schonung der NV. >Poltergrößen mindestens 15 Fm. >Schäden an Z-Bäumen, Betriebs- und Jagdeinrichtungen sind zu vermeiden. >Bestand u. Naturverjüngung sind bestmöglich zu schonen, lediglich die Arbeitssicherheit ist höher zu bewerten. >Tothölzer/Horst- und Höhlenbäume sind zu belassen. Ausnahme Eigensicherung oder Wegnähe. Dann erschütterungsfreie Fälltechnik wählen. >Der Vorarbeiter der Fa. XYZ überwacht täglich die Arbeitsbereiche und trägt für die Einhaltung der Sicherheitsabstände Sorge. >Postenstellen zur Sicherung des Gefahrenbereiches, wenn Fallbereich nicht einsehbar. >Sämtliche erforderl. Sicherungsleistungen (Sperrungen, Posten) sind durchzuführen. Mit Besucherverkehr ist zu rechnen. Sperrung der Maschinenwege ab Reesensteige. >Fällen im Straßenbereich --> VRAO mit Ampelsperrung. >Sperrzeiten der Straße nicht länger als 5 Min. Klare Kommunikation über Funk --> zuvor Signalworte absprechen. >Wegbankette, Gräben, Dolen etc. nach HE von Hiebsresten säubern.

Wichtige Telefonnummern

NOTRUF	Treffpunkt mit Rettungswagen		Empfangsmöglichkeit Mobiltelefon	
112	CW139- Sportplatz Spielberg		kein Empfang am Haldensträße	
UFB	Revierleiter/in	Vorarbeiter/in	Rückerunternehmer/in	

Besondere Gefährdungen	Maßnahmen
Getroffen werden von fallenden Bäumen Getroffen werden von hängenden Bäumen Getroffen werden von Ästen, Totholz	Einhalten der Absprachen (Kollegen). Persönliche Schutzausrüstung. Ggf. den Schlepper zur Unterstützung ordern. Vor der Fällung den Kronenbereich beurteilen.
Getroffen werden von unter Spannung stehendem Holz	Einhalten der Absprachen (Kollegen). Persönliche Schutzausrüstung. Bei Windwurf Spannungen beurteilen.
Sturz, Ausrutschen, Stolpern auf Totholz und Blocküberlagerung in Hanglage	Geeignetes Schuhwerk tragen. Auf sicheren Stand achten.
Einatmen von Gefahrstoffen	Tanken der Motorsäge im Freien mit geeigneten Kanistern. Nicht rauchen während des Tankens.
Lärm und Nässe	Persönliche Schutzausrüstung.
Rettungskette / Erste Hilfe	Erste-Hilfe-Verbandmittel sind greifbar zu halten. Rettungskette wie besprochen.
Arbeitsorganisation	Arbeiten sind organisiert und besprochen. Rückfragen jederzeit möglich.
Koordination Arbeitssicherheit bei Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (§ 8 Abs. 1 ArbSchG)	
<u>Ausweicarbeiten</u>	

Unterschriften Arbeitsauftrag

Der Arbeitsauftrag wurde ausgehändigt und besprochen.

Der/Die Mitarbeiter/-in/-innen bzw. / Unternehmer/-in/-innen wurde(n) vor Ort eingewiesen.

Die Kartenskizze ist Bestandteil dieses Arbeitsauftrags.

Bei Holzerntearbeiten ist außerdem die Tabelle „Aushaltungskriterien/Holzsortierung“ Bestandteil dieses Arbeitsauftrags.

Datum			
Unterschrift			
	Revierleiter/in	Vorarbeiter/in	Unternehmer/in

<p><u>Arbeitsorganisation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitsvorbereitung ➤ Termineinhaltung ➤ Arbeitsmengen ➤ Störungen ➤ Information ➤ Kommunikation <p><u>Arbeitsqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pfléglichkeit ➤ Sortierung ➤ Polterqualität <p><u>Arbeitssicherheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefährdungs- beurteilung und Maßnahmen wirksam ➤ Arbeitsmittel ver- fügbar/betriebssicher 	
--	--

<p><u>Forsttechnische Befahrbarkeit der Rückegassen</u></p>	<p>Bei Gefährdung des Grenzwertes wurde die Arbeit unterbrochen und Kontakt mit dem/der Revier- bzw. Einsatzleiter/in aufgenommen!</p> <p>Jede Rückegasse ist für sich forsttechnisch befahrbar.</p> <p>Eine maximale Fahrspurtiefe von 40 cm ist eingehalten.</p> <p>Tiefere Fahrspuren sind nicht oder auf max. 10% der Trassenlänge vorhanden.</p> <p>* Rückegassenbereiche mit Mängeln in Kartenskizze kennzeichnen u. dokumentieren!</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Nein*</p> <p><input type="checkbox"/> Nein*</p> <p><input type="checkbox"/> Nein*</p>
---	---	---	--

Zusätzliche Angaben bei Unternehmereinsatz:

<p>Wurde das Werk vertragsgemäß erstellt? (Falls nein: Begründung)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
--	--

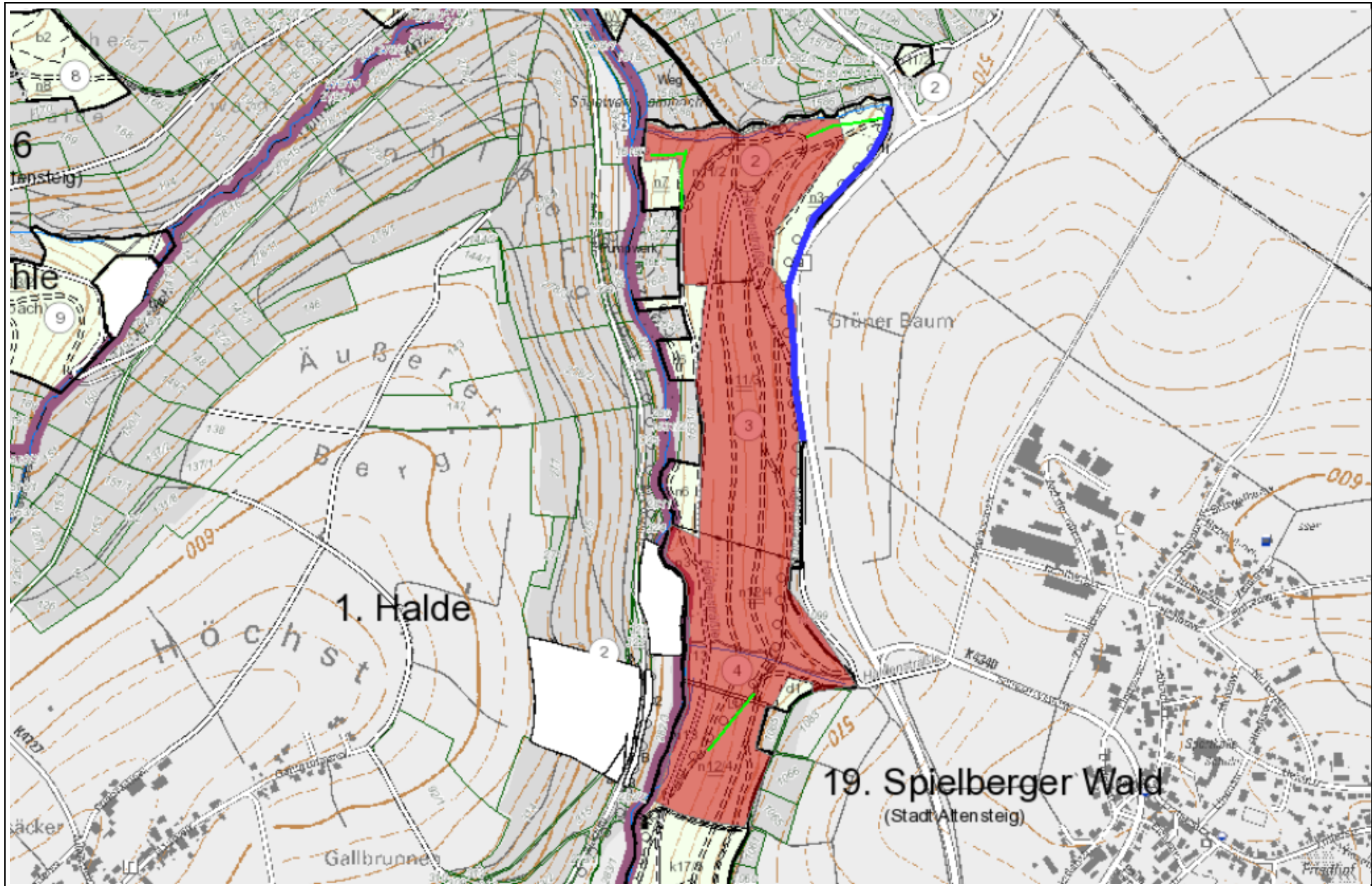
<p>Sind Schäden entstanden bzw. Mängel festgestellt worden? (Falls ja, Beschreibung)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
--	--

Durch welche Maßnahmen und in welchem Zeitraum sind die Schäden/Mängel zu beheben?

Datum			
Unterschrift			
	Revierleiter/in	Vorarbeiter/in	Unternehmer/in

Kartenskizze

Auftraggeber/in	LRA Calw, Abt. Forstbetrieb und Jagd	Revier:	10 - Altensteig-Süd	Arbeitsauftrag Nr.:
Auftragnehmer/in	Fa. XYZ	Arbeitsort:	D19 Abt 2+3+4	2023-10-231



Erläuterung n:

Arbeitsfläche
Abt. 2: 5,0ha
Abt. 3: 10,4
ha
Abt. 4: 9,4 ha

Polter-
möglichkeit
am Halden-
straße

Erschließung
über
Maschinen-
wege (grün
und schwarz)

VSP mit
Ampel-
sperrung
(blau)

Waldbiotop
im Klinge-
bereich in
Abt.2 sowie
am Zinsbach

**Aushaltungskriterien /
Holzsortierung**

Auftraggeber/in	LRA Calw, Abt. Forstbetrieb und Jagd	Revier:	10 - Altensteig-Süd	Arbeitsauftrag Nr.:
Auftragnehmer/in	Fa. XYZ	Arbeitsort:	D19 Abt 2+3+4	2023-10-231

Los	Sorte	Baumart	Güte	Maximaler Stock-Ø m.R.	Mitten-Ø m.R.	Zopf-Ø m.R.	Länge	Menge Fm o.R.	Polterung	Bemerkungen	Käufername
1	ST	Fi / Ta	B/C	65 cm	Ab 2a	15 cm	10 m – 19 m plus Zumaß	900 Fm	Mind. 10 Fm	kein L5 ! bei C/D-Grenze zopfen!	Dölker / Streit
6	ST	Fi/Ta	A-C		Ab 4+	30 cm	15-19 m	300 Fm		Klammerst. U Längenzugabe 30cm	Pfeifle
11	Pal	Fi / Ta	C/D		(1b)2+	13 cm	5-11 m	80 Fm		Ab 7m getrennt poltern	Rentschler
13	Pal	Fi / Ta	D		2b+		3,0m plus Zumaß	80 Fm		sägefähige! Kilben, (4m nach Absprache möglich, getrennt poltern)	Rentschler
25	WertHA	Fi/Ta	TF/A/B		4+	50 cm	5 m + Zumaß	100 Fm		Einzelpolterung	Echtle
30	ST	Kie	B/C		3a+	24 cm	10 m -19 m plus Zumaß	25 Fm		Klammerstamm	Rahner
33	ST	Kie	C	65 cm	3a+	20 cm	10 m – 19 m plus Zumaß	25 Fm		Durchmesser Anschrieb ohne Rinde	Züfle
800ff	BrH	Bu					3-19 m	50 Fm		Ca 5-10Fm/P bis 20Fm/Polter!!	
98		Hacker						40 Fm			

Notizen:

Keine Kundennamen oder -Kürzel auf das Holz schreiben.
Mindestmenge 15 Fm je Polter (außer Brennholz).



Die Angebotspreise werden in drei Schritten gewichtet:

1. Holzaufarbeitung (inkl. Sortierung und Vermessung) und Holzurückung

Die stärkeklassen- und stückmasseabhängigen Kostensätze für die Grundvergütungen Holzaufarbeitung und Holzurückung (7.1 und 7.2 Angebotsformular) werden entsprechend den in der Losbeschreibung angegebenen Anteilen gewichtet und aufsummiert.

Beispiel:

Folgende %-Anteile für die Holzaufarbeitung seien in der Losbeschreibung angegeben (die Beispielwerte sind fiktiv gewählt, sie dienen nicht der Orientierung):

	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz					
	L1	L2	L3	L4	L5	L6
Ndh	1	20	32	28	5	2
Lbh	1	2	3	3	2	1

Der Angebotspreis für die Holzaufarbeitung in €/Fm sei:

	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz					
	L1	L2	L3	L4	L5	L6
Ndh	50,00	27,00	22,00	19,00	16,00	13,00
Lbh	40,00	32,00	27,00	22,00	17,00	12,00

Daraus ergäbe sich folgende Bewertung der Angebotspreise für die Holzaufarbeitung:
 $1\% \times 50,00 + 20\% \times 27,00 + 32\% \times 22,00 + 28\% \times 19,00 + 5\% \times 16,00 + 2\% \times 13,00$
 $+ 1\% \times 40,00 + 2\% \times 32,00 + 3\% \times 27,00 + 3\% \times 22,00 + 2\% \times 17,00 + 1\% \times 12,00$
 $= 22,29 \text{ €/Fm}$

Die Holzaufarbeitung ginge mit 22,29 €/Fm in die weitere Gewichtung ein.

Folgende %-Anteile für die Holzrückung seien in der Losbeschreibung angegeben
(die Beispielwerte sind fiktiv gewählt, sie dienen nicht der Orientierung):

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 0,2	bis 0,3	bis 0,4	bis 0,5	bis 0,6
Anteil in %	0	1	1	1	1

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 0,7	bis 0,8	bis 0,9	bis 1,0	bis 1,1
Anteil in %	3	9	33	14	8

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 1,2	bis 1,3	bis 1,4	bis 1,5	bis 1,6
Anteil in %	8	8	7	3	2

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	über 1,6				
Anteil in %	1				

Der Angebotspreis für die Holzrückung in €/Fm sei:

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 0,2	bis 0,3	bis 0,4	bis 0,5	bis 0,6
Grundpreis €/Fm	21,00	14,00	11,00	9,00	8,50

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 0,7	bis 0,8	bis 0,9	bis 1,0	bis 1,1
Grundpreis €/Fm	8,10	7,70	7,40	7,10	6,80

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	bis 1,2	bis 1,3	bis 1,4	bis 1,5	bis 1,6
Grundpreis €/Fm	6,50	6,20	6,00	5,80	5,60

Stückmasse in Fm	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz				
	über 1,6				
Grundpreis €/Fm	5,40				

Daraus ergäbe sich folgende Bewertung der Angebotspreise für die Holzurückung:

$$\begin{aligned}
 & 1\% \times 21,00 + 2\% \times 14,00 + 3\% \times 11,00 + 3\% \times 9,00 + 4\% \times 8,50 + 4\% \times 8,10 \\
 & + 5\% \times 7,70 + 5\% \times 7,40 + 4\% \times 7,10 + 5\% \times 6,80 + 6\% \times 6,50 + 4\% \times 6,20 + 5\% \times 6,00 \\
 & + 4\% \times 5,80 + 4\% \times 5,60 + 41\% \times 5,40 \\
 & = 6,74 \text{ €/Fm}
 \end{aligned}$$

Die Holzurückung ginge mit 6,74 €/Fm in die Gewichtung ein.

Gewichtung der Holzaufarbeitung und Holzurückung im Stücklohn:

Die Arbeitsschritte Holzaufarbeitung und Holzurückung werden wie folgt gewichtet:

• <u>Holzaufarbeitung</u>	$1,0 \times 22,29 \text{ €/Fm} = 22,29 \text{ €/Fm}$
• <u>Holzurückung</u>	$1,0 \times 6,74 \text{ €/Fm} = 6,74 \text{ €/Fm}$
Summe	29,03 €/Fm

2. Gewichtung des Zeitlohns

(die Beispielwerte sind fiktiv gewählt, sie dienen nicht der Orientierung):

• <u>Holzaufarbeitung</u> (Mann mit Motorsäge)	40,00 €/Std
• bei einer unterstellten durchschnittlichen Leistung von 2,7 Fm/Std fallen Kosten an in Höhe von	14,81 €/Fm
• <u>Holzurückung</u> mit Forstspezialschlepper bei vorgegebener 4-Rad-Technik)	70,00 €/Std
• bei einer unterstellten durchschnittlichen Leistung von 7,5 Fm/Std fallen bei vorgegebener 4-Rad-Technik Kosten an in Höhe von	9,33 €/Fm
• <u>Holzurückung</u> mit 6/8-Rad-Forstspezialschlepper	91,00 €/Std
• bei einer unterstellten durchschnittlichen Leistung von 9,0 Fm/Std fallen bei 6/8-Rad-Technik Kosten an in Höhe von	10,11 €/Fm

Für die Holzrückung im Zeitlohn fallen folgende Kosten an:

$$90\% \times 9,33 + 10\% \times 10,11$$

$$= 9,41 \text{ €/Fm}$$

Für die Holzaufarbeitung und Holzrückung im Zeitlohn fallen folgende Kosten an:

$$14,81 \text{ €/Fm} + 9,41 \text{ €/Fm}$$

$$= 24,22 \text{ €/Fm}$$

3. Gewichtung von Stück- und Zeitlohn

$$90\% \times 29,03 \text{ €/Fm} + 10\% \times 24,22 \text{ €/Fm} = 28,55 \text{ €/Fm}$$

Das Angebot wird mit 28,55 €/Fm bewertet



für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen in der motormanuellen Holzernte in Kombination mit Holzurückung im Stadtwald Altensteig im Zeitraum 01.10.2025 bis 30.06.2026

Name des Bieters: <input type="text"/>	Vergabeart: Offenes Verfahren Angebotsfrist: 10.09.2025, 9.30 Uhr Ablauf der Bindefrist: 01.10.2025
Anschrift des Bieters: Straße, Nr.: <input type="text"/>	
PLZ, Ort: <input type="text"/>	
Postfach: <input type="text"/>	
<hr/>	
Zuständiger Bearbeiter: <input type="text"/>	
Telefon: <input type="text"/>	
Telefax: <input type="text"/>	
Mobil: <input type="text"/>	
E-Mail: <input type="text"/>	

An das

Landratsamt Calw
Abteilung Forstbetrieb und Jagd
Vogteistrasse 42-46
75365 Calw

Angebot:

Los 1 (Pool-Los) Stadtwald Altensteig 2025/2026

Anlagen:

- von PEFC Deutschland e.V. anerkannte Zertifizierung für die Betriebsarbeiten motormanuelle Holzaufarbeitung und HolZRückung
- Auflistung der für die Erfüllung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehenen Mitarbeitenden mit Angabe der jeweiligen beruflichen Qualifikation und der Tätigkeit in der Firma
- Bestandsliste der verfügbaren Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- Referenzliste zum Nachweis der Aufarbeitungsmenge
- besondere Eignungsnachweise entsprechend Nr. 6

Hinweis:

Diese Anlagen sowie die mit dem Angebot abgegebenen Erklärungen, Nachweise und Unterlagen werden Bestandteil des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrags. Die Anlagen sind dem Angebot beizufügen.

1. Bestandteile des Angebots

Wir¹ bieten die sich aus den Vergabeunterlagen ergebenden Leistungen zu den unter Ziffer 7 angegebenen Preisen an. Unserem Angebot liegen die oben genannten Anlagen und die Erklärungen unter Ziffer 2 bis 5 zugrunde, die im Auftragsfall Vertragsbestandteile werden.

Vertragsbestandteile werden außerdem die folgenden im Ausschreibungsverfahren zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen (Ziffer I.2. der Bewerbungsbedingungen):

- Bewerbungsbedingungen
- Losverzeichnis
- Rahmenvereinbarung
- Muster-Arbeitsauftrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Calw über die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten ("AGB-F")
- Allgemeine Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw
- Spezielle Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw für
 - motormanuelle Holzernte und
 - HolZRückung

Ergänzend gelten die Regeln der VOL/B.

¹ Wegen der unterschiedlichen Rechtsformen der Unternehmen wurde in der Formulierung der Erklärungen die Wir-Form verwendet.

Mitarbeiterliste sind auch deren jeweilige berufliche Qualifikation und deren Tätigkeit in der Firma zu entnehmen.

- 5.4 Wir versichern, dass mindestens zwei der vor Ort eingesetzten Arbeitenden die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen.
- 5.5 Wir verfügen für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen über die in der unserem Angebot beigefügten Bestandsliste aufgeführten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge.
Die Liste enthält folgende Information: Alter/Baujahr, bisherige Laufleistung, technische Kurzbeschreibung (Modell, Seilwinde, Kran, Kranreichweite, Zusatzausrüstung, Jahreskapazität, Anzahl Räder, Reifenbreite, Bänder).
- 5.6 Wir haben in den letzten drei Jahren die aus der unserem Angebot beigefügten Aufstellung ersichtlichen forstlichen Dienstleistungen im Bereich der motormanuellen Holzernte und Holzurückung von insgesamt mindestens 2.500 Festmetern selbst oder auf unsere Rechnung durch Dritte erbracht.
Die Aufstellung enthält folgende Information: Einsatzzeitraum, Aufarbeitungsmenge, Auftraggeber, Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummern.
- 5.7 Einsatz von Subunternehmen

Wir beabsichtigen, die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Leistungen an Subunternehmer (hierzu zählen auch verbundene Unternehmen und Sub-Subunternehmer) zu übertragen. Wir werden ausschließlich im Sinne von Punkt Nr. 9 c Bewerbungsbedingungen zertifizierte Unternehmen einsetzen:

Beschreibung der für einen Subunternehmereinsatz vorgesehenen Leistungsteile (z. B. Motormanuelle Aufarbeitung, Holzurückung mit Seil-/Kranschlepper)

Hinweis: Sollte der hier zur Verfügung stehende Platz zur Beschreibung der zur Vergabe an Subunternehmer vorgesehenen Leistungen nicht ausreichen, ist die Liste auf einem gesonderten Beiblatt zum Angebotsformular fortzuschreiben.

Die Leistungen der vorgesehenen Subunternehmer stehen uns im Auftragsfall zur Verfügung. Alle übrigen Leistungen werden wir selbst ausführen. Uns ist bekannt, dass vorstehend nicht aufgeführte Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Forstbehörde Calw an andere Subunternehmer (einschließlich verbundener Unternehmen und Sub-

Subunternehmer) übertragen werden dürfen und wir nach Vertragsschluss mit einer solchen Zustimmung nicht rechnen können.

6. **Für die Eignungsnachweise gilt: Kann der geforderte Eignungsnachweis nicht erbracht werden, da diese Tätigkeit nicht vom Bieterunternehmen selbst ausgeführt wird, so garantiert das Bieterunternehmen dafür, dass der für diese Teilarbeit eingesetzte Subunternehmer die geforderte Eignung nachweisen kann.**

Auf einen aus diesem Grund fehlenden Eignungsnachweis ist beim entsprechenden Punkt ausdrücklich hinzuweisen.

Die Nachweise sind auf Verlangen der unteren Forstbehörde Calw auch später jederzeit vorzulegen. Kann die geforderte Eignung nicht nachgewiesen werden, führt dies zur Beendigung des Vertragsverhältnisses und zum Ausschluss bei zukünftigen Ausschreibungen.

7. Preisangebot

Wir bieten die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu folgenden **Nettopreisen** an:

- 7.1 Grundvergütung für die **motormanuelle Holzaufarbeitung** (inkl. Sortierung und Vermessung und Anschreiben) **nach Stärkeklassen:**

	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz *					
	L1	L2	L3	L4	L5	L6
Ndh in €/Fm	---	---	---	---	---	---
Lbh in €/Fm	---	---	---	---	---	---

- 7.2 Grundvergütung für die **Holzrückung nach mittleren Stückmassen:**

	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz *					
	bis 0,20 Fm	0,21–0,25 Fm	0,26–0,30 Fm	0,31–0,35 Fm	0,36–0,40 Fm	0,41–0,45 Fm
in €/Fm	---	---	---	---	---	---
	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz *					
	0,46–0,50 Fm	0,51–0,60 Fm	0,61–0,70 Fm	0,71–0,80 Fm	0,81–0,90 Fm	0,91–1,00 Fm
in €/Fm	---	---	---	---	---	---
	ST, SP, SL (IL, BL) Nadel- und Laubholz *					
	1,01-1,20 Fm	1,21-1,40 Fm	1,41-1,60 Fm	ab 1,61 Fm		
in €/Fm	---	---	---	---		

Anlage

Kennzettel

(Bitte ausschneiden und auf dem Postumschlag des Angebots anbringen).

Bitte nicht öffnen!!!

Sofort weiterleiten an:
Abt. Forstbetrieb und Jagd
z. Hd. G. Breitzkreutz

Holzernte-Standardvergabe

Los 1 (Pool-Los)

Stadtwald Altensteig 2025/2026

Ende der Angebotsfrist:
10.09.2025; 09:30 Uhr

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen**

**für die Ausführung von
Forstbetriebsarbeiten (AGB-F)**

Inhalt

Ab- schnitt	Thema	Seite
1.	Allgemeines, Geltungsbereich, Form von Erklärungen	3
2.	Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers	3
3.	Pflichten des Unternehmers	4
4.	Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)	4
5.	Arbeitskräfte	4
6.	Arbeitsmittel	5
7.	Ausführung der Arbeiten	5
8.	Pflichten der zuständigen unteren Forstbehörde	5
9.	Pflichten des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin und der zuständigen unteren Forstbehörde	5
10.	Abnahme und Abrechnung	5
11.	Überprüfung durch die zuständige untere Forstbehörde und/oder den/die Waldbesitzer/-in	6
12.	Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund	6
13.	Haftung	7
14.	Vertragsstrafen	7
15.	Gerichtsstand	7
16.	Salvatorische Klausel	7
17.	Weitere Bestimmungen	8

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Form von Erklärungen

- 1.1** Die AGB-F gelten für alle Werkverträge, die mit Lohnunternehmen (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) für die Bewirtschaftung von Kommunal- und Privatwäldern abgeschlossen werden. Die Nutzung der AGB-F muss schriftlich fixiert sein. Bei Nutzung der AGB-F sind sie Bestandteil dieser Verträge.
Die PEFC-Standards für Deutschland und die Leitlinie des Deutschen Forst-Zertifizierungsrats (DFZR) für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin in den regionalen Rahmen sind in die AGB-F integriert.
- 1.2** Die AGB-F gelten nur, wenn der Unternehmer auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3** Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB-F in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Unternehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
- 1.4** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Unternehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-F. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin oder unteren Forstbehörde Calw maßgebend.
- 1.5** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin und des Unternehmers in Bezug auf den Vertrag, sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der/die beauftragende Waldbesitzer/-in durch Rücksprache mit der unteren Forstbehörde Calw ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der/die Waldbesitzer/-in in Kenntnis der AGB des Unternehmers Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.7** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-F nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers

- 2.1** Mit der Unterschrift des Vertrages über Forstbetriebsarbeiten erklärt der Unternehmer, dass
1. er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Beiträgen und Abgaben nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt,
 2. über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 3. er Mitglied in der Berufsgenossenschaft ist (bei Unternehmern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, ist der zuständige Unfallversicherungsträger zu benennen.),
 4. für die eingesetzten Arbeitskräfte aus nicht EU-Staaten alle erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen,
 5. gegen ihn wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten zwei Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen und keine Geldbuße von mehr als 2.500 EUR verhängt worden ist,
 6. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 2.000.000 EUR für Personenschäden, mindestens 1.000.000 EUR für Sachschäden und mindestens 100.000 EUR für Vermögensschäden besteht,
 7. der/die Waldbesitzer/-in oder die untere Forstbehörde Calw Erkundigungen über seine Zuverlässigkeit beim Unfallversicherungsträger einholen kann.
- 2.2** Für die vereinbarten Forstbetriebsarbeiten muss der Unternehmer über Dienstleistungszertifikate verfügen, die den Anforderungen von PEFC Deutschland entsprechen. Der Nachweis hierüber ist vom Unternehmer vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

3. Pflichten des Unternehmers

- 3.1** Der Unternehmer kann sich vor Ort durch einen von ihm bestellten, die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschenden Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Unternehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummern, Fax, E-Mail) der unteren Forstbehörde Calw mit. Der Einsatzleiter muss ständig erreichbar sein. Er ist vom Unternehmer bevollmächtigt, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 3.2** Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten ist Sache des Unternehmers. Der Unternehmer ist verpflichtet, die eingerichtete Sperrung laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Die Sperrung hat angemessen, eindeutig und mit zugelassenen Mitteln auf Kosten des Unternehmers zu erfolgen. Wege sind vor Aufhebung der Sperrung freizuräumen. An- oder abgesägte Bäume (Hänger) müssen bis zu diesem Zeitpunkt zu Boden gebracht und von den Wegen geräumt sein.
- 3.3** Durch den Unternehmer veranlasste Arbeitsunterbrechungen sind mit der unteren Forstbehörde Calw abzustimmen.
- 3.4** Den Anweisungen der zuständigen Revierleitung ist vom Unternehmer, seiner Beschäftigten oder Beauftragten (siehe 4.) in jedem Fall Folge zu leisten.

4. Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)

Der Unternehmer darf die Ausführung der Leistung oder Teile davon nur mit vorheriger Rücksprache mit der unteren Forstbehörde Calw und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin an Subunternehmer weitergeben. Der Inhalt des Unterauftrags sowie Name und Anschrift des Subunternehmers sind der unteren Forstbehörde Calw zuvor schriftlich mitzuteilen.

Der Subunternehmer muss die Standards nach Ziffer 2.1 der AGB-F erfüllen und über die erforderlichen Dienstleistungszertifikate gemäß Ziffer 2.2 der AGB-F verfügen.

5. Arbeitskräfte

- 5.1** Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Arbeitskräfte mit der notwendigen Fachkenntnis für die Waldarbeit einzusetzen. Für Arbeiten mit der Motorsäge müssen die Arbeitskräfte entsprechend den aktuell gültigen PEFC- Standards für Deutschland qualifiziert sein.
- 5.2** Eine ausreichende Verständigung mit den eingesetzten Arbeitskräften muss insbesondere zur Gewährleistung der Rettungskette sichergestellt sein.
- 5.3** Der Unternehmer und seine Arbeitskräfte sind für die Beachtung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen alleine verantwortlich. Arbeitsunfälle sind der unteren Forstbehörde Calw unverzüglich zu melden. Bei einer Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt ist die untere Forstbehörde Calw und der/die Waldbesitzer/-in gegenüber den Arbeitskräften des Unternehmers weisungsberechtigt. Insbesondere sind sie auch befugt, die Arbeiten einzustellen.

6. Arbeitsmittel

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z. B. Anerkennung durch den Forsttechnischen Prüfausschuss des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik) und den geltenden Vorschriften entsprechen. Ebenso müssen sie in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand sein.

7. Ausführung der Arbeiten

- 7.1** Für die Ausführung der vereinbarten Leistungen sind die als Vertragsbestandteil beigelegten Allgemeinen und Speziellen Qualitätsanforderungen verbindlich.
- 7.2** Soweit die Witterungsverhältnisse es erfordern, ist die untere Forstbehörde Calw oder der/die Waldbesitzer/-in berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Unabhängig

davon ist der Unternehmer verpflichtet, Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) zu entsprechen. Er hat die untere Forstbehörde Calw darüber unverzüglich zu informieren. Soweit möglich, ist das Arbeitsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde Calw und dem/der Waldbesitzer/-in so umzustellen, dass es den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) entspricht.

8. Pflichten der unteren Forstbehörde Calw

- 8.1** Die untere Forstbehörde Calw erteilt dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und weist ihn darin ein.
- 8.2** Die untere Forstbehörde Calw schafft rechtzeitig die ihr obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten. Vor Aufnahme der Arbeiten unterweist die untere Forstbehörde Calw den Unternehmer in die von ihr getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette.

9. Pflichten des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin und der unteren Forstbehörde Calw

Der/die Waldbesitzer/-in und die untere Forstbehörde Calw gestatten dem Unternehmer und dessen Beauftragte das Befahren der Waldwege des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin, des öffentlichen Waldes und der öffentlich gewidmeten Waldwege im notwendigen Umfang. Die Wegbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sind entsprechend zu beachten.

10. Abnahme und Abrechnung

- 10.1** Der Unternehmer hat der unteren Forstbehörde Calw die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.
- 10.2** Die Leistung wird von der unteren Forstbehörde Calw gemeinsam mit dem Unternehmer ohne zusätzliche Vergütung abgenommen. Über die Abnahme wird ein von der unteren Forstbehörde Calw und dem Unternehmer zu unterzeichnendes Protokoll (Abnahmeprotokoll im Arbeitsauftrag) gefertigt, in dem gegebenenfalls festgestellte Mängel festgehalten werden.
- 10.3** Sobald die Grundlagen zur Erstellung der Rechnung (z. B. Holzarten, Holzmassen, Stärkeklassen- und Stückmassenverteilungen) vorliegen, stellt sie die untere Forstbehörde Calw oder der/die Waldbesitzer/-in dem Unternehmer unverzüglich zur Verfügung.
- 10.4** Die Bezahlung der Leistung erfolgt erst, wenn eine den tatsächlichen Aufwand nachweisende und dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütungssätze auf den/die Waldbesitzer/-in ausgestellt wird.
- 10.5** Der Unternehmer kann bei Arbeiten mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 2.500,- EUR auf schriftliche Anforderung Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des kalkulierten Gesamtwertes für die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen erhalten. Vertragsgemäß ist die Leistung, wenn sie erforderlich und im Wesentlichen mangelfrei ist und der Unternehmer die Absicht hat, das Werk zu Ende zu führen.

11. Überprüfung durch die untere Forstbehörde Calw und/oder den/die Waldbesitzer/-in

- 11.1** Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB-F und der Allgemeinen und Speziellen Qualitätsanforderungen kann von der unteren Forstbehörde Calw und dem/der Waldbesitzer/-in jederzeit und unangemeldet überprüft werden. Der Unternehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten zu dulden.
- 11.2** Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, Hydraulik- und Sägekettenhaftöle sowie Kraftstoffe durch die untere Forstbehörde Calw oder durch den/die Waldbesitzer/-in oder durch eine von der unteren Forstbehörde Calw oder des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin beauftragte Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchung kann eine Probeentnahme beinhalten. Werden unerlaubte Öle oder Kraftstoffe nachgewiesen, trägt der Unternehmer die Kosten für Probeentnahme und Untersuchung.

12. Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig fertig gestellt, so ist der/die Waldbesitzer/-in berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom Vertrag darf erst erfolgen, wenn eine von der unteren Forstbehörde Calw mit Rücksprache des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin gesetzte angemessenen Nachfrist (Nachfristsetzung) abgelaufen ist.

Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Unternehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Rücktritt des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin gerechtfertigt ist.

Die aus dem Rücktritt resultierenden Mehrkosten des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin hat der Unternehmer zu ersetzen.

12.2 Bei Verstößen des Unternehmers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die Qualitätsanforderungen nach Nr. 7.1 sowie die Nr. 2 bis 7 dieser AGB-F ist der/die Waldbesitzer/-in nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung durch die untere Forstbehörde Calw oder den/die Waldbesitzer/-in berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

12.3 Für den Fall, dass der Unternehmer eine Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt schuldhaft herbeigeführt hat, ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den/die Waldbesitzer/-in möglich.

12.4 Bei gravierenden Verstößen des Unternehmers, seiner Arbeitskräfte oder der von ihm eingesetzten Subunternehmer gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen oder Verkehrssicherungspflichten ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den/die Waldbesitzer/-in möglich.

12.5 Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden, wenn der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt oder der Leistungsumfang verringert wird.

12.6 Tritt der/die Waldbesitzer/-in zurück oder kündigt er/sie den Vertrag aus den vorgenannten Gründen, wird der Unternehmer bei zukünftigen Vergaben forstlicher Dienstleistungen für die nächsten zwei Ausschreibungen, mindestens jedoch für den Zeitraum von 18 Monaten, ausgeschlossen bzw. als unzuverlässig angesehen.

12.7 Die Kündigung aus wichtigem Grund nach den Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nachdem der/die Waldbesitzer/-in von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

12.8 Auf Grund von regionalen sowie überregionalen Kalamitäten, kann der/die Waldbesitzer/-in vom Dienstleistungsvertrag ohne Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer zurücktreten.

12.9 Rücktrittserklärung, Kündigung und Abmahnung bedürfen der Schriftform.

13. Haftung

13.1 Der/die Waldbesitzer/-in, seine/ihre Bediensteten sowie alle Mitarbeiter/-innen der untere Forstbehörde Calw haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Sach- und/oder Vermögensschäden, die dem Unternehmer entstanden sind.

13.2 Der Haftungsausschluss nach Ziff. 13.1 gilt ausdrücklich nicht für die Haftung der unter Ziff. 13.1 Begünstigten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss unter Ziff. 13.1 gilt zudem nicht für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der nach Ziff. 13.1 Begünstigten, deren Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung

die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch die unter Ziff. 13.1 Begünstigten, deren Organe, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf die vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden beschränkt.

13.3 Der Unternehmer haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

13.4 Soweit der Unternehmer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Unternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er den/die Waldbesitzer/in sowie dessen/ihre Bediensteten sowie alle Mitarbeiter der unteren Forstbehörde Calw von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

14. Vertragsstrafen

Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der/die Waldbesitzer/-in für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Auftragssumme, geltend machen.

Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

15. Gerichtsstand

Ist der Unternehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin jeweils sachlich zuständige Gericht.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB-F ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff.).

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

17.2 Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die untere Forstbehörde Calw und der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verarbeitet, soweit dies zur Verwaltung des Vertrags notwendig ist.

für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen in der motormanuellen Holzernte in Kombination mit Holzurückung im Stadtwald Altensteig im Zeitraum 01.10.2025 – 30.06.2026

I. Allgemeine Informationen

1. Beschreibung des Auftrags

a) Allgemeine Beschreibung

Forstliche Dienstleistungen in der motormanuellen Holzernte und Holzurückung (i.S. der CPV-Codes 77200000, 77211100, 77211200, 77211400, 77230000 und 77231200).

Im Rahmen der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung sind auf Einzelabruf im Stadtwald Altensteig im Zeitraum 01.10.2025 – 30.06.2026 insgesamt 5.000 Festmeter (d. h. pro Unternehmer ca. 2.500 Festmeter) motormanueller Holzeinschlag in Kombination mit Holzurückung (mind. 4-Rad-Technik) durchzuführen.

Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Motormanuelle Fällung von Bäumen und motormanuelle Aufarbeitung der Sorten Stammholz, Stammholz-Palette, Industrieholz-lang, Brennholz-lang und vereinzelt Stammholzabschnitte.
- Integrierte Rückung des Holzes mittels Seil-/Kranschlepper durch Transport vom Ort der Fällung bzw. Aufarbeitung zur Lkw-befahrbaren Waldstraße.

b) Einzelbeschreibung der Auftragnehmerpflichten

Die einzelnen Verpflichtungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der beiliegenden Rahmenvereinbarung, den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-F) sowie den Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw.

Die konkreten Leistungsanforderungen für das Los sind im Losverzeichnis beschrieben.

2. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus:

- diesen Bewerbungsbedingungen,
- dem Angebotsformular,
- dem Musterbeispiel zur Gewichtung,
- dem Losverzeichnis,
- der Rahmenvereinbarung,
- dem Muster-Arbeitsauftrag,
- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landkreises Calw über die Aus-

führung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F),

- den Allgemeinen Qualitätsanforderungen und den Speziellen Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw für
 - motormanuelle Holzernte und
 - HolZRückung.

Diese Unterlagen werden im Auftragsfall Vertragsbestandteile. Dem Angebot ist außerdem die Vergabebekanntmachung zugrunde zu legen.

3. Aufteilung des Auftrags in Lose und Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung

Der Auftrag besteht aus einem Los mit einer Gesamtmenge von 5.000 Festmeter.

Es wird eine Rahmenvereinbarung mit zwei Unternehmern über je ca. 2.500 Fm geschlossen. Diese zwei Unternehmer bilden einen Unternehmerpool.

Die Aufarbeitungsmenge von insgesamt 5.000 Festmeter wird zu vergleichbaren Teilen auf die zwei Poolunternehmer aufgeteilt, d.h. **die Aufarbeitungsmenge pro Unternehmer beträgt ca. 2.500 Festmeter.**

Das Los ist in dem beiliegenden Losverzeichnis näher beschrieben.

Es kann maximal ein Zuschlag je Bieter erfolgen.

4. Laufzeit

Das Los hat eine Laufzeit von 01.10.2025 bis 30.06.2026 und ist nach Jahreszahl eingeteilt.

Im gegenseitigen Einvernehmen besteht zweimalig eine jeweils einjährige Verlängerungsoption.

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6. Bietergemeinschaften

Wenn eine Bietergemeinschaft das Angebot abgibt, so gilt folgendes:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- a) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- b) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- c) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem bevollmächtigten Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- d) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7. Subunternehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teile der Leistung von Subunternehmern (hierzu zählen auch ver-

bundene Unternehmen oder Sub-Subunternehmer) ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der für die Ausführung durch Subunternehmer geplanten Leistungen angeben (vgl. Angebotsformular, Ziffer 5.7).

Auf ein mögliches späteres Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zur Feststellung der erforderlichen Eignung die Namen der vorgesehenen Subunternehmer zu benennen und deren Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Subunternehmerleistung im Auftragsfall nachzuweisen. Dasselbe gilt für die Vergabe von Teilleistungen an Sub-Subunternehmer oder verbundene Unternehmen. Sofern Leistungen nicht an der im Angebotsformular bezeichneten Stelle als für die Vergabe durch Subunternehmer vorgesehen bezeichnet werden, sind diese grundsätzlich im eigenen Betrieb des Bieters auszuführen.

8. Allgemeine Eignungsvoraussetzung

Als Bieter oder Subunternehmer ist nicht geeignet, wer in einem Zeitraum von 18 Monaten vor Angebotsfrist in der motormanuellen Holzaufarbeitung und Holzrückung eine Kündigung nach den Ziffern 12.2, 12.3 oder 12.4 der AGB-F erhalten hat oder dessen Vertrag gemäß 12.1 AGB-F aufgelöst wurde.

Als Bieter oder Subunternehmer ist ferner nicht geeignet, wer in einem Zeitraum von 18 Monaten vor Angebotsfrist schuldhaft gegen Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) verstoßen hat.

9. Eignungsnachweise

Die Bieter haben zur Überprüfung ihrer Eignung nachfolgende Erklärungen abzugeben bzw. nachfolgende Nachweise und Unterlagen (Eignungsnachweise) vorzulegen:

- a) persönliche Leistungsfähigkeit
 - Erklärungen gemäß 2.1 AGB-F
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Angabe der Gesamtunternehmensgröße durch Bezifferung der Gesamtzahl der Mitarbeitenden.
 - Erklärung, dass das Bieterunternehmen der Regelbesteuerung unterliegt und deshalb berechtigt ist, in Abrechnungsdokumenten Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- c) Technische Leistungsfähigkeit
 - Angabe der maximal für die motormanuelle Holzaufarbeitung und Holzrückung noch verfügbaren (freien) Arbeitskapazität im Zeitraum 01.10.2025 bis 30.06.2026. Die Leistungserbringung durch Subunternehmer ist hierbei zu berücksichtigen.
 - Nachweis eines Dienstleistungszertifikats für die Betriebsarbeiten motormanuelle Holzaufarbeitung und Holzrückung (bspw. Deutsches Forst-Service-Zertifikat (DFSZ), RAL-Gütezeichen "Wald- und Landschaftspflege", KFPplus-Zertifikat oder gleichwertige Zertifikate), das den Anforderungen von PEFC Deutschland e.V. entspricht.
 - Erklärung, dass, sofern notwendig, ausschließlich zertifizierte Subunternehmer einge-

setzt werden.

- Auflistung aller bei der Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen eingesetzten Mitarbeitenden mit Angabe ihrer Tätigkeit im Betrieb und ihrer beruflichen Qualifikation.
- Erklärung des Bieters, dass mindestens zwei der vor Ort eingesetzten Mitarbeitenden die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen.
- Detaillierte Bestandsliste von betriebseigenen und anderweitig verfügbaren Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, mit Angaben zu: Alter/Baujahr, bisheriger Laufleistung sowie einer technischen Kurzbeschreibung (Modell, Seilwinde, Kran, Kranreichweite, Zusatzausrüstung, Jahreskapazität, Anzahl Räder, Reifenbreite, ggf. Bänder).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

An den Radmaschinen müssen mindestens 600 mm breite Reifen verwendet werden.

- Erklärung und Benennung von Referenzen, dass das Bieterunternehmen in den letzten drei Jahren vor Angebotsfrist eine Menge von mindestens 2.500 Festmetern selbst oder auf seine Rechnung durch Dritte aufgearbeitet und/oder gerückt hat. Die Menge von mindestens 2.500 Festmeter ist mit Angabe von Einsatzzeitraum, Aufarbeitungsmenge, Auftraggeber sowie Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer in einer Aufstellung aufzulisten.
- Auflistung der für eine Ausführung durch Subunternehmer (hierzu zählen auch verbundene Unternehmen und Sub-Subunternehmen) vorgesehenen Leistungsteile. Auf ein mögliches späteres Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zur Feststellung der erforderlichen Eignung die Namen der vorgesehenen Subunternehmer zu benennen und deren Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Subunternehmerleistung im Auftragsfall nachzuweisen.

Für die folgenden Eignungsnachweise gilt:

Kann der geforderte Eignungsnachweis nicht erbracht werden, da diese Tätigkeit nicht vom Bieterunternehmen selbst ausgeführt wird, so garantiert das Bieterunternehmen dafür, dass der für diese Teilarbeit eingesetzte Subunternehmer die geforderte Eignung nachweisen kann.

Die Nachweise sind auf Verlangen der unteren Forstbehörde Calw auch später jederzeit vorzulegen.

Kann die geforderte Eignung nicht nachgewiesen werden, führt dies zur Beendigung des Vertragsverhältnisses und zum Ausschluss bei zukünftigen Ausschreibungen.

Hinweis: Die geforderten Erklärungen, Nachweise und Unterlagen sind mit dem Angebot vorzulegen.

10. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, ob und auf welcher Art er wirtschaftlich und/oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

II. Verfahren

1. Vergabeverfahren

Die Vergabe findet im Wege eines offenen Verfahrens nach § 15 VgV statt.

2. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

3. Formale Vorgaben für die Angebotserstellung

Für das Angebot ist das beiliegende Angebotsformular vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Angebot sind außerdem die geforderten Eignungsnachweise (Ziffer I. 9.) beizufügen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben und Nachweise enthalten. **Es sind alle unter Ziffer I. 1. genannten Leistungen (motormanuelle Fällung, motormanuelle Aufarbeitung und Holzurückung) anzubieten.**

Änderungen am Angebotsformular sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Etwaige Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen dokumentenecht und zweifelsfrei sein.

4. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt. Bei wirtschaftlich identischen Angeboten entscheidet das Los.

Der Angebotspreis wird durch Gewichtung der einzelnen Angebotspositionen ermittelt.

Die Bieter haben sorten- und stückmassebezogene Gebote in €/fm (jeweils maximal zwei Nachkommastellen) auf die von der Vergabestelle vorgegebene Grundvergütungstabelle abzugeben (Angebotsformular, Ziffer 7).

Der Angebotspreis wird in drei Schritten ermittelt (siehe auch Musterbeispiel zur Gewichtung):

a. Holzaufarbeitung und Holzurückung

Die sorten- und stückmasseabhängigen Kostensätze für die Grundvergütungen Holzaufarbeitung und Holzurückung (7.1 und 7.2 Angebotsformular) werden entsprechend den unten genannten Anteilen gewichtet und aufsummiert.

b. Gewichtung der Arbeitsschritte

Die Arbeitsschritte Holzaufarbeitung und Holzurückung werden wie folgt gewichtet:

Holzaufarbeitung	1,0
Holzbringung	1,0

Der Angebotspreis ergibt sich aus den aufsummierten gewichteten Kostensätzen. Bei der Gewichtung wird pauschal unterstellt, dass 90% der Arbeiten im Stücklohn und 10% der Arbeiten im Zeitlohn erbracht werden.

5. Zuschlag bei Ausfall eines Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit

Scheidet der Auftragnehmer aus einem laufenden Vertragsverhältnis aus, kann die untere Forstbehörde Calw das freiwerdende Teillos den jeweils nächstplatzierten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Platzierung zu den von ihnen in dieser öffentlichen Ausschreibung angebotenen Konditionen anbieten.

Der jeweils nächstplatzierte Bewerber ist jedoch nach Ablauf der Zuschlagsfrist nicht mehr an dieses Angebot gebunden und kann ablehnen.

6. Angebotsfrist und Terminplan

a) Angebotsfrist

Angebote müssen schriftlich und in einem verschlossenen und mit beiliegendem Kennzettel beklebten Umschlag bis spätestens am 10.09.2025 um 09:30 Uhr bei der Vergabestelle vorliegen. Für Angebote, die auf dem Postweg gesendet werden, gilt ausschließlich folgende Postadresse:

Landratsamt Calw
Abteilung Forstbetrieb und Jagd
Vogteistrasse 42-46
75365 Calw

Eine persönliche Abgabe der Angebote ist montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am 10.09.2025 von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr unter folgender Adresse möglich:

Landratsamt Calw
Abteilung Forstbetrieb und Jagd
Vogteistrasse 42-46
75365 Calw
Zimmer B313 oder B315

Verspätet eingegangene Angebote werden zwingend ausgeschlossen.
Eine Teilnahme der Bieter am Eröffnungstermin ist nicht gestattet.

b) Terminplan

Es ist der folgende Terminplan vorgesehen:

Beantwortung von Bieterfragen bis 05.09.2025
Eingang der Angebote 10.09.2025, 09:30 Uhr
Öffnung der Angebote 10.09.2025, ab 10:00 Uhr
Auftragsvergabe vorgesehen bis 15.09.2025
Vertragsbeginn vorgesehen am 01.10.2025

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich Änderungen an diesem Terminplan vor. Diese werden den Bietern gegebenenfalls unverzüglich mitgeteilt.

7. Bindefrist

Die Bieter haben sich mit Abgabe ihres Angebots bis zum 01.10.2025 an dieses zu binden.

8. Informationen und Bekanntmachungen

a) Bieterinformation

Alle Bieter, die den Zuschlag nach Wertung der eingegangenen Angebote nicht erhalten sollen, werden nach Maßgabe des § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor Zuschlagserteilung/Vertragsschluss schriftlich per E-Mail über die Namen des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters und den Grund für ihre Nichtberücksichtigung informiert.

Gleichzeitig erhält der für den Zuschlag vorgesehene Bieter ebenfalls schriftlich per E-Mail eine entsprechende Information, ohne dass hiermit bereits ein Abschluss der Rahmenvereinbarung verbunden wäre.

9. Kosten der Angebotserstellung

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung werden nicht vergütet.

III. Bieterfragen und Mitteilung von Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, hat er den bevollmächtigten Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax hinzuweisen. Es werden nur solche Fragen zur Ausschreibung beantwortet, die bis zum 05.09.2025 bei der Vergabestelle eingehen. Antworten auf Bieterfragen werden Bietern, deren Adresse der Vergabestelle bekannt ist, per E-Mail mitgeteilt. Antworten auf Bieterfragen sowie gegebenenfalls erforderliche weitere Informationen zum Ausschreibungsverfahren werden zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Calw (<http://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Ausschreibungen>) bekannt gegeben. Die Bieter werden aufgefordert, sich auf der Homepage des Landratsamtes Calw laufend über mögliche Bieterinformationen zu informieren.

IV. Zuständige Vergabekammer

Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
76247 Karlsruhe
Dienstgebäude:
Kapellenstr. 17
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-0
Telefax: 0721/926-3985

Auftraggeber:	Landratsamt Calw, Abt. Forstbetrieb und Jagd	Arbeitsauftrag-Nr.:	Stadtwald Altensteig
Auftragnehmer:		Revier:	
Maßnahme:		Arbeitsort:	

Aufarbeitung	Zuschlag	Vereinbarung
Zuschlag für Hiebe <250 Fm*	5 %	
Hangneigung	>25 %	5 %
	>45 %	15 %
	>55 %	20 %
	>65 %	30 %
Dornen- und Schlinggewächse **	mittel	5 %
	stark	10 %
	sehr stark	15 %
Blocküberlagerung und sonstige geländebedingte Erschwernisse ***	mittel	5 %
	stark	10 %
	sehr stark	15 %
überdurchschnittlich starke Abholzigkeit	10 %	
Länge Grünastbereich >50 %	15 %	
Aufarbeitung Windwurf/Schneebruch (inkl. Entzerren)	20 %	
erschwerte Bedingungen (z. B. Traufbäume, Gegenhänger, splitterhaltiges Holz, Habitatbaumgruppen, Sondersortimente, Wertholz) ****	bis 20 %	
Begründung der erschwerten Bedingungen:	Datum, Unterschrift Betriebsleitung:	
Abschlag für besondere Erleichterungen (z. B. flächige Räumung, Hiebsflächen ausschließlich entlang von Fahrwegen, Hiebsflächen ohne Verjüngung)	bis -20 %	
Summe Zuschläge Aufarbeitung		

*getrennte Hiebe bei mehr als 5 km Wegentfernung zweier Einsatzorte

** Zuschlag mittlere Behinderung → über kniehoch und über ¼ der Hiebsmasse; starke Behinderung → über kniehoch und über ½ der Hiebsmasse; sehr starke Behinderung → über kniehoch und über ¾ der Hiebsmasse

*** Zuschlag mittlere Behinderung durch Blocküberlagerung bei über ¼ der Hiebsmasse; starke Behinderung durch Blocküberlagerung bei über ½ der Hiebsmasse; sehr starke Behinderung durch Blocküberlagerung bei über ¾ der Hiebsmasse

**** Gewichtung nach Massenanzahl

Rückung		Zuschläge	Vereinbarung
Seilauzugsentfernung Ebene und Hang bis 30%	>10 m	2 %	
	>20 m	5 %	
	>30 m	10 %	
	>40 m	15 %	
Seilauzugsentfernung nicht befahrbar. Lagen (Hangneigung >30%), Seilauzug bergab	>10 m	7 %	
	>20 m	13 %	
	>30 m	19 %	
	>40 m	24 %	
Seilauzugsentfernung nicht befahrbar. Lagen Hangneigung >30%), Seilauzug bergauf	>10 m	8 %	
	>20 m	14 %	
	>30 m	24 %	
mittlere einfache Fahrtentfernung	201-300 m	5 %	
	301-500 m	10 %	
	>500 m	15 %	
Sortimentsvielfalt: Ab dem sechsten und für jedes weitere Sortiment 1 % Zuschlag (jew. mind. 5 Fm)			
besondere Erschwernisse/ Erleichterung Bringung *****		max. +/- 10 %	
Begründung der besonderen Erschwernisse:		Datum, Unterschrift Betriebsleitung:	
Summe Zuschläge Rückung:			

***** Gewichtung nach Massenanzahl

besondere Erschwernisse z.B. Nachseilen bei nassen Rückegassen, Einbringung Reißgarnierung, Seilauzug bergab über 30 m, Bringung im Saft, o.ä.

besondere Erleichterungen z. B. flächige Räumung, Hiebsflächen ausschließlich entlang von Fahrwegen, Hiebsflächen ohne Verjüngung, Rücken von handtrindetem Holz

Zuschlag für bodenschonende Technik		
Zuschlag für den Einsatz von Stahlbändern	0,50 €/Fm und Bandpaar	<input type="checkbox"/>
Zuschlag für Kunststoffbänder	1,00 €/Fm und Bandpaar	<input type="checkbox"/>
Zusätzliche Bändermontage	100,00 €/Montage und Bandpaar	<input type="checkbox"/>
Zuschlag Traktionshilfswinde	3,50 €/Fm	<input type="checkbox"/>
Zuschlag gebrochener Transport	2,50 €/Fm	<input type="checkbox"/>

Datum	Unterschrift Unternehmer	Unterschrift Revierleiter